

v.Below.

Beantw. 26. XI. 16

Freiburg i.B. d. 9. 10. 16

Hochgeehrter Herr College!

Entschuldigen Sie gütigst, wenn ich erst heute Ihnen mein Urteil über den Editionsversuch Krammers mitteile.

Meiner Ueberzeugung nach kann das Urteil nicht zweifelhaft sein. Krammer hat das wahre Verhältnis der Handschriften in sein Gegenteil verkehrt. Seine Methode ist willkürlich. Es fehlen ihm die Stützen, die die philologische und die rechtsgeschichtliche Schulung verleihen. Sein Versuch ist gänzlich missglückt.

In Bezug auf den Weg der positiven Lösung der Aufgabe einer Edition der Lex Sal. möchte ich mehr Krusch als v. Schwerin beitreten. So sehr ich v. Schwerin darin beistimme, dass die umfassendste sachliche Vergleichung unentbehrlich ist, dass auch das gesamte germanistische Quellen-material heranzuziehen ist, so scheint er mir doch S. 636 ff etwas einer Isolierung der tischen, rechtsgeschichtlichen und der philologischen Seite der Sache das Wort zu reden. Ich glaube, dass man in der Praxis der Editionsarbeit immer von dem einen zum anderen kommen wird. Die Arbeit in solchen Dingen verläuft ja meistens etwa in der Form einer Spirale.

Ich bemerke noch, dass ich von der Abhandlung von Krusch, „der neu entdeckte Urtext der Lex Salica“ in den Nachrichten der Gött. Ges. d. W. Kenntnis genommen habe.

Mein juristischer College A. Schultze sagt mir, dass er von Krammers Abhandlung über den Titel de filitorto in der Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. 36, S. 336 ff denselben Eindruck gewonnen hat, den ich in den obigen Sätzen wiedergegeben habe.

In vorzüglicher Hochschätzung

Ihr ergebener

G. v. Below.